

FREIWILLIGE FEUERWEHR BUCH-MÖRZ E.V. DER FÖRDERVEREIN



- Vereinssatzung -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Buch-Mörz e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Buch/Hunsrück.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz vom 02.11.1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortsgemeinde Buch;
 - b) (die Wahrnehmung der sozialen Belange, sowie) die Vertretung der Interessen der Mitglieder insbesondere der Feuerwehrangehörigen;
 - c) die Förderung der Jugendarbeit
 - d) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes;
 - e) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- (1) **Fördernden Mitgliedern**
Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (2) **Ehrenmitgliedern**
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, sowie durch Tod, bzw. bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (2) Ehrenmitglieder haben auf Versammlungen Stimmrecht.
- (3) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (4) (Aktive und Inaktive) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben bestmöglich zu unterstützen.
- (5) Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag automatisch eingezogen.
Kosten von Rücklastschriften die das Vereinsmitglied verursacht, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kastellaun.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - b) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
 - c) Die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers;
 - d) Die Wahl zweier Kassenprüfer die grundsätzlich für zwei Jahre gewählt werden, wobei jedes Jahr turnusmäßig einer der beiden aus seinem Amt ausscheidet;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

- (2) Der amtierende aktive Wehrführer sowie der stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Buch-Mörz sind, ohne gewählt zu werden, Mitglieder des Vorstandes. Falls sie zu keiner besonderen Funktion von der Mitgliederversammlung ernannt werden (siehe § 9 Abs. 1 a-d), werden sie Beisitzer und es ist nur noch ein weiterer Beisitzer zu wählen. Der Vorstand soll mehrheitlich aus aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Buch bestehen.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- (4) Die Vorstandsmitglieder (Besonderheit: Wehrführer; s. § 9 Abs. 2) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterschrift zu bestätigen ist.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Der 1. Beisitzer (von der Mitgliederversammlung gewählt) vertritt den Kassierer.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Werden Veranstaltungen mit hohem organisatorischem Aufwand durchgeführt, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, die einen Ausschuss wählt, der diese Aufgaben übernimmt (z.B. Festausschuss für Feuerwehrfeste etc.).
- (2) Der Ausschuss sollte mindestens aus drei Personen bestehen und nicht größer als ein Drittel der gesamten Mitglieder sein. Der Ausschuss trägt die Verantwortung und vertritt die Interessen des Vereins für die ihm zugedachte Aufgabe mit Unterstützung des Vorstandes. Für die Organisation zeichnet sich der jeweilige Ausschuss allein verantwortlich.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleichlautend dem Kalenderjahr.
- (4) Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Kassierer die Rechnungsführung den Kassenprüfern zur Kontrolle vor. Sie prüfen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, treten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sind, und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Buch, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderungszwecke des Brandschutzes und der technischen Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr Buch-Mörz zu verwenden hat.
Eine andere Verwendung ist ausgeschlossen.
Die Überwachung über die Verwendung der Mittel obliegt dem amtierenden Ortsbürgermeister.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.03.2010 angenommen und tritt somit in Kraft.

Buch/Hunsrück den 26.03.2010